

Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S.1), hat der Senat der Universität Tübingen am 29. September 2022 die nachstehende Neufassung der Promotionsordnung beschlossen; die Rektorin hat ihre Zustimmung am 06.10.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziel und Arten der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand/in und Höchstdauer der Promotionszeit
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Dissertation
- § 7 Entscheidung über die Zulassung
- § 8 Bestellung der Gutachter/innen
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Art der mündlichen Prüfung
- § 13 Durchführung der Disputation
- § 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung
- § 15 Wiederholung der Disputation
- § 16 Gesamtnote
- § 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde
- § 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 21 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Einsicht in die Promotionsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 1 Ziel und Arten der Promotion

(1) ¹⁾Ziel der Promotion nach Absätzen 2 und 3 ist die Qualifizierung in einer Forschungsdisziplin. ²⁾Dazu gehören ein systematisches Verständnis und die Beherrschung der Fertigkeiten und Methoden dieser Forschungsdisziplin sowie eine umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur. Ein systematisches Verständnis hat nachgewiesen, wer wissenschaftliche Fragestellungen selbständig identifizieren kann, die kritische Analyse, Entwicklung und Synthese neuer und komplexer Ideen durchführen kann und diese Prozesse in den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Zusammenhang einbringen kann. ³⁾Nach erfolgreicher Promotion soll die/der Promovierte die Fähigkeit erworben haben, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbständig zu konzipieren und durchzuführen, insbesondere als Leiter/in eines Forscherteams. Dies setzt die Kompetenz voraus, über Erkenntnisse aus dem Spezialgebiet mit Fachkolleg/inn/en zu diskutieren, diese ggf. vor akademischem Publikum vorzutragen und Laien zu vermitteln.

(2) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen verleiht den akademischen Grad einer Doktorin/ eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) oder einer Doktorin/ eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.) oder einer

Doktorin/ eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder einer Doktorin/ eines Doktors der Geisteswissenschaften (Dr. phil.) in einem der in der Fakultät vertretenen Fächer aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(3) ¹Im ordentlichen Verfahren wird bei einem vorwiegend sozialwissenschaftlichen Charakter der Dissertation der Grad des Dr. rer. soc., bei einem vorwiegend wirtschaftswissenschaftlichen Charakter der Dissertation der Grad des Dr. rer. pol., bei einem vorwiegend naturwissenschaftlichen Charakter der Dissertation der Grad des Dr. rer. nat. und bei einem vorwiegend geisteswissenschaftlichen Charakter der Dissertation der Grad des Dr. phil. verliehen. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) ¹Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät kann für besondere Verdienste um die Wissenschaft den akademischen Grad einer Doktorin/ eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc. h.c.) oder der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol. h.c.) ehrenhalber verleihen. ²Der Antrag ist vom Promotionsausschuss in zwei verschiedenen Sitzungen zu behandeln: In der ersten erfolgen Anmeldung und Einsetzung einer Kommission, in der zweiten Bericht und Aussprache sowie Beschlussfassung. ³Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Promotionsausschusses. ⁴Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung der Promotionsurkunde, in der die besonderen Verdienste der/des Geehrten um die Wissenschaft darzustellen sind.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) ¹Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. ²Vorsitzende/r des Promotionsausschusses ist die Dekanin/der Dekan oder das für Promotionen zuständige Mitglied des Fakultätsvorstands. ³Soweit nicht über die Bewertung von Promotionsleistungen zu entscheiden ist, kann der Promotionsausschuss die/den Vorsitzende/n allgemein oder in Einzelfällen ermächtigen, die Entscheidungen zu treffen. ⁴Für Entscheidungen, die der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch diese Promotionsordnung oder durch Delegation nach Satz 3 übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.

(2) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin/dem Dekan als Vorsitzender/Vorsitzendem, der Prodekanin/dem Prodekan Forschung als deren/dessen Stellvertreter/in, aus fünf bestellten Mitgliedern aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaft und aus je einem bestellten Mitglied aus den sieben Instituten des Fachbereichs Sozialwissenschaften. Der Vorsitzende kann bis zu zwei weitere fachnahe Personen aus dem Personenkreis nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 stimmberechtigt hinzuziehen. ²Wählbar sind die hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer/innen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG). ³Die Wahlmitglieder des Promotionsausschusses werden durch den Fakultätsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied nachzuwählen.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wird dem Vorsitzenden von einem Mitglied rechtzeitig vor der Sitzung ein plausibler Verhinderungsgrund mitgeteilt, gilt die Nichtteilnahme als entschuldigt.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Einladung zur Sitzung des Promotionsausschusses nebst Tagesordnung und Anlagen kann den Mitgliedern auch als elektronisches Dokument übermittelt werden.

(5) ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, wenn nicht der Promotionsausschuss die geheime Abstimmung beschließt. ⁴Stimmhaltung ist nicht zulässig. ⁵Wird über die Bewertung von

Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und ggf. dem Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind. Über jeden in dieser Ordnung vorgesehenen Beschluss des Promotionsausschusses ist nach § 93 LVwVfG eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und ggf. von dem/ der die Niederschrift anfertigenden Schriftführer/ -in zu unterzeichnen ist. Wird die Niederschrift in Form von Protokolldateien elektronisch abgelegt (öffentliches elektronisches Dokument) steht der mit einem Beglaubigungsvermerk versehene Ausdruck des öffentlichen elektronischen Dokuments der Beweiskraft einer beglaubigten Abschrift der Niederschrift gleich.

(6) ¹⁾Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²⁾Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

(7) Die Aufgaben einer Ombudsperson nach § 38 Abs. 4 LHG nimmt die Dekanin/der Dekan oder die Studiendekanin/der Studiendekan wahr.

§ 3 Voraussetzungen für die Promotion

(1) ¹⁾Voraussetzung für die Annahme als Doktorand/in und für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach § 5, ein in Deutschland im Promotionsfach erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Hochschule in

1. einem Masterstudiengang oder
2. einem Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einem auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht.

²⁾Bei der Abschlussprüfung ist mindestens die Note „gut“ zu erzielen. ³⁾Wer ein Studium an einer deutschen Hochschule mit der Gesamtnote „befriedigend“ bestanden hat, kann vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden, wenn das Thema der im Rahmen dieser Prüfung abgefassten Abschlussarbeit (Masterarbeit, Zulassungsarbeit) zu den Sozialwissenschaften bzw. zur Wirtschaftswissenschaft gehört und diese Arbeit mindestens mit „gut“ bewertet wurde.

(2) ¹⁾Wer im Promotionsfach keine Hauptfachprüfung abgelegt hat, hat in der Regel Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30-60 ECTS-Credits im Promotionsfach an der Universität Tübingen nachzuholen. ²⁾Das Nähere regelt der Promotionsausschuss.

(3) ¹⁾Andere Abschlussprüfungen, die an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt wurden, können vom Promotionsausschuss als einer Abschlussprüfung im Promotionsfach gleichwertig anerkannt werden, sofern sie erhebliche Bestandteile im Promotionsfach aufweisen oder sonst ein unmittelbarer Zusammenhang zum Promotionsfach vorliegt und soweit ein Mitglied des Promotionsausschusses das Promotionsgesuch befürwortet. ²⁾Bezüglich der Gesamtnote der Abschlussprüfung gelten Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) ¹⁾Studienabschlüsse an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. ²⁾Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. ³⁾Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴⁾Bestehen danach noch Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann in einer mündlichen Prüfung festgestellt werden, ob bei der Bewerberin/beim Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im für die Promotion vorgesehenen Fachgebiet gegeben ist. ⁵⁾Die Kandidatin/Der Kandidat hat

in dieser Prüfung nachzuweisen, dass sie/er über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen entsprechen. ⁶⁾Die Prüfung wird von zwei hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer/innen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG) abgenommen, die von der/vom Vorsitzenden bestellt werden. ⁷⁾Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten und kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ⁸⁾Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von beiden Prüfer/innen mit „bestanden“ bewertet werden. ⁹⁾Werden die Prüfungsleistungen von mindestens einer Prüferin/einem Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(5) ¹⁾Besonders qualifizierte Absolvent/inn/en eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder Berufsakademie werden zur Promotion zugelassen, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolvent/inn/en vorhanden ist. ²⁾Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolvent/inn/en eines Bachelorstudiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen. ³⁾Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist ein sehr guter Studienabschluss (Note 1,5 oder besser) und, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten zehn Prozent seines Examensjahrgangs an der Hochschule oder Berufsakademie, bei der sie/er zur Zeit seiner Abschlussprüfung immatrikuliert war, gehört; diese Voraussetzung ist von der Bewerberin/vom Bewerber durch eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachzuweisen. ⁴⁾Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel über Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 ECTS-Credits, darunter die Anfertigung einer zweimonatigen schriftlichen Hausarbeit, deren Thema nicht mit dem der Abschlussarbeit übereinstimmen darf. ⁵⁾Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungsnachweise entscheidet der Promotionsausschuss, ggf. auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers.

(6) ¹⁾Die Bewerberin/Der Bewerber hat ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse nachzuweisen. ²⁾Die Form des Nachweises wird vom Promotionsausschuss generell oder im Einzelfall festgelegt.

§ 4 Annahme als Doktorand/in und Höchstdauer der Promotionszeit

(1) ¹⁾Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand/in zu beantragen. ²⁾Der Antrag hat zu Beginn des Promotionsvorhabens an der Universität Tübingen zu erfolgen; die Betreuer/innen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen.

(2) ¹⁾Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Angabe des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll,
2. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation,
3. den Namen der/des gewünschten Betreuerin/Betreuers und deren/dessen Bereitschaftserklärung,
4. den Namen einer/eines zweiten Betreuerin/Betreuers und deren/dessen Bereitschaftserklärung sowie
5. ggf. die Angabe, ob und an welchem Promotionsprogramm die Bewerberin/der Bewerber teilnimmt.

²⁾Zusammen mit dem Antrag ist der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3 vorzulegen.

³⁾Zwischen der Doktorandin/dem Doktorand und den Betreuer/innen wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung gemäß § 38 Absatz 5 LHG in der jeweils gültigen Fassung geschlossen. Diese ist dem Antrag in Kopie beizufügen.

(3) ¹Über den Antrag auf Annahme als Doktorand/in entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 2 Absatz 1. ²Die Annahme als Doktorand/in kann unter Vorbehalt der Vorlage aller notwendigen Unterlagen erfolgen. ³Die Annahme wird bescheinigt.

(4) ¹Die Annahme als Doktorand/in wird abgelehnt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 und /oder § 4 Absatz 2 nicht erfüllt sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder kein zur Betreuung von Doktorand/inn/en verpflichtetes Mitglied der Fakultät in der Lage ist, die Bewerberin/den Bewerber zu betreuen. ²Die Ablehnung der Annahme ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Die Annahme wird ebenfalls abgelehnt, wenn ein Versagungsgrund nach § 7 Ziffer 5 bis 11 vorliegt. Die erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind von der Kandidatin/vom Kandidaten schriftlich abzugeben.

(5) ¹Der Doktorandin/Dem Doktoranden wird von der/vom Vorsitzenden ein/e wissenschaftliche/r Betreuer/in zugewiesen, in der Regel die/der gemäß Absatz 2 Nr. 3 gewünschte Betreuer/in. ²Die/Der Vorsitzende hat eine/n zweite/n Betreuer/in zuzuweisen, ggf. die/den in Absatz 2 Nr. 4 benannten. ³Möchte die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) ¹Mindestens eine/r der Betreuer/innen hat im Promotionsfach qualifizierte/r Hochschullehrer/in gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und als solche/r hauptberuflich an der Fakultät tätig zu sein (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LHG). ²Im Übrigen können auch emeritierte und im Ruhestand befindliche Professor/inn/en, Privatdozent/inn/en, außerplanmäßige Professor/inn/en, Honorarprofessor/inn/en und Gastprofessor/inn/en der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, Professor/inn/en anderer Fakultäten an der Universität Tübingen sowie Professor/inn/en von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, oder der DHBW, sowie entsprechend qualifizierte Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen sowie ausländischer Hochschulen bestellt werden. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen ohne Promotionsrecht, mit denen die WiSo-Fakultät in Promotionsverfahren zusammenarbeitet, können für die Dauer eines Promotionsverfahrens gemäß § 38 Abs. 6a LHG befristet assoziiert werden. ³In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Betreuung von Dissertationen an weitere promovierte Personen (in der Regel Nachwuchsgruppenleiter/innen) übertragen. ⁴Betreuer/innen, die nicht der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angehören, müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

(7) ¹Wird die Promotion im Rahmen eines Promotionsprogramms durchgeführt, kann zusätzlich die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsstudium verlangt werden. ²Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Promotionsprogramme, die vom Promotionsausschuss genehmigt werden müssen.

(8) ¹Die Annahme als Doktorand/in kann widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 nicht innerhalb von fünf Jahren gestellt wird; die Doktorandin/der Doktorand ist zuvor zu hören. ²Wird die Annahme widerrufen, erlischt das Recht zur Immatrikulation als Doktorand/in.

(9) Scheidet ein/e Betreuer/in bei Pensionierung oder durch Weggang an eine andere Universität aus der Fakultät aus, so kann im Einvernehmen zwischen Betreuer und Kandidat das Betreuungsverhältnis bis zum Abschluss der Promotion fortbestehen. Wenn der Betreuer das Betreuungsverhältnis löst oder die zeitliche Befristung des Dienstverhältnisses des Betreuers endet (Zeitprofessur, Juniorprofessur), so soll der Promotionsausschuss auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers dieser/diesem eine/n andere/n Betreuer/in vermitteln, sofern ein/e fachlich passende/r Betreuer/in vorhanden ist und diese/r nach ihrer/seiner persönlichen und wissenschaftlichen Einschätzung und Bewertung bereit ist, mit der Bewerberin/dem Bewerber ein Doktorandenverhältnis zu begründen und eine schriftliche Promotionsvereinbarung gemäß Absatz 2 Ziffer 3 abzuschließen.

(10) Unabhängig von Absatz 9 hat jede Betreuerin/jeder Betreuer das Recht, das Betreuungsverhältnis aus plausiblen Gründen einseitig zu lösen, insbesondere wenn sich trotz hinreichender Einarbeitung und Begleitung die mangelnde Befähigung der Kandidatin/des Kandidaten erweist und ein erfolgreicher Abschluss der Promotion in angemessener Zeit nicht mehr prognostiziert werden kann, oder wenn das Vertrauensverhältnis beeinträchtigt wurde oder wenn die Kandidatin/der Kandidat eigenmächtig das Thema wechselt.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) ¹⁾Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. ²⁾Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. die Studien- und ggf. die Heimatanschrift der Bewerberin/des Bewerbers,
3. die Namen der Betreuer/innen der Dissertation,
4. die Namen der gewünschten Gutachter/innen,
5. die Namen der gewünschten Prüfer/innen in der mündlichen Prüfung.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation (§ 6) in deutscher oder englischer bzw. einer anderen nach § 6 Absatz 3 Satz 2 zugelassenen Sprache gedruckt in drei Exemplaren und auf drei Datenträgern mit Bestätigung der Kandidatin/des Kandidaten über die Übereinstimmung,
2. die Bescheinigung über die Annahme als Doktorand/in nach § 4 Abs. 3,
3. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs in deutscher oder englischer Sprache,
4. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich die Bewerberin/der Bewerber unterzogen hat,
5. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, ggf. wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
6. eine Erklärung folgenden Inhalts:

„Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel: selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“

Im Fall von § 6 Abs. 2 ist die Erklärung entsprechend anzupassen und eine Erklärung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 anzufügen.

7. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass ihr/ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Die Bewerberin/Der Bewerber hat insbesondere zu erklären, dass sie/er keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer/innen für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für sie/ihn die ihr/ihm obliegenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Die Bewerberin/Der Bewerber bestätigt des Weiteren, dass ihr/ihm die Rechtsfolge der Inanspruchnahme einer gewerblichen Promotionsvermittlung (Ausschluss der Annahme als Doktorand/in und Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 21) bekannt ist.

8. eine Erklärung über wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 53 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist.
9. sofern wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.
10. die Vorlage oder beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses.

(3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach § 11 Abs. 4, 5 oder 6 kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

(4) Der Promotionsausschuss bestimmt, gegebenenfalls auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers, den zu verleihenden Grad nach § 1 und gewährleistet die fachliche Zuordnung der Gutachter/innen und Prüfer/innen.

§ 6 Dissertation

(1) ¹⁾Die Doktorandin/Der Doktorand hat durch ihre/seine Dissertation zu zeigen, dass sie/er zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist; sie/er hat in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form und in angemessenem Umfang darzulegen. ²⁾Wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskripte können einbezogen werden; auch in diesem Fall ist eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorzulegen.

(2) ¹⁾Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine Beiträge in eigener Verantwortung selbstständig abgefasst haben. ²⁾Ihre/Seine individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und ihre/seine Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. ³⁾Die Bewerberin/Der Bewerber hat den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit zu umreißen, die Namen der Mitarbeiter/innen und deren Anteil an dem Gesamtprojekt anzugeben sowie die Bedeutung ihrer/seiner eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darzustellen.

(3) ¹⁾Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. ²⁾Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. ³⁾In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹⁾Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags. ²⁾In Zweifelsfällen führt sie/er eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
2. die vorgelegte Dissertation die Voraussetzungen des § 6 offensichtlich nicht erfüllt,
3. die in §§ 3, 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
4. bei der Bewerberin/beim Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
5. ¹⁾die Bewerberin/der Bewerber den angestrebten Doktorgrad mit derselben Klassifikation (z.B. Dr. rer. soc., Dr. rer. pol., Dr.rer. nat., Dr. phil.) an derselben Fakultät dieser Universität bereits erworben oder vergeblich angestrengt hat, oder ²⁾ die Bewerberin/der

Bewerber den Doktorgrad mit einer anderen oder derselben Klassifikation (den sie/er bereits einmal an einer anderen Fakultät dieser oder einer anderen Universität erworben hat) anstrebt und keinen Abschluss in einem weiteren Studiengang gemäß § 3 nachweisen kann.

6. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren an dieser oder einer anderen Fakultät oder an einer anderen in- oder ausländischen Universität bereits mit oder ohne Erfolg eingereicht worden ist,
7. ein Wiederholungsverfahren nach § 17 erfolglos beendet worden ist
8. schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet an dieser oder einer anderen Universität erfolglos beendet worden ist.
9. gemäß § 17 festgestellt wurde, dass die Bewerberin/der Bewerber zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.
10. die Bewerberin/der Bewerber in dem Fach, in dem sie/er promovieren möchte, bereits erfolgreich habilitiert wurde.
11. die Bewerberin/der Bewerber gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 8 und 9 laut dem Führungszeugnis wegen wissenschaftsbezogener Straftaten strafrechtlich verurteilt und/oder ihr/ihm aus diesem Grund eine Disziplinarmaßnahme auferlegt wurde und der Bewerber somit keine Gewähr künftigen wissenschaftskonformen Verhaltens bietet.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens gemäß § 17 ausgesprochen werden, wenn schon ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Bestellung der Gutachter/innen

(1) ¹⁾Ist die Bewerberin/der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses für die Prüfung der Dissertation unverzüglich mindestens zwei Gutachter/innen. ²⁾Unbeschadet § 4 Abs.6 Satz 4 entscheidet der Promotionsausschuss, wenn die/der Vorsitzende einem Vorschlag der Bewerberin/des Bewerbers nicht folgen will.

(2) ¹⁾Gutachter/innen können aus dem in § 4 Abs. 6 genannten Personenkreis bestellt werden. ²⁾Eine/r der Gutachter/innen hat im Promotionsfach qualifizierte/r Hochschullehrer/in gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und als solche/r an der Fakultät hauptberuflich tätig zu sein (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LHG), in der Regel eine/r der Betreuer/innen. ³⁾Die Bestellung von Gutachter/inne/n, die nicht der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angehören, bedarf eines Beschlusses des Promotionsausschusses. ⁴⁾Gutachter/inne/n, die nicht Mitglied des Promotionsausschusses sind, ist bei Entscheidungen, die von der Empfehlung des Gutachtens abweichen, Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(3) ¹⁾In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden eine/n Gutachter/in von ihren/seinen Aufgaben entbinden. ²⁾In diesem Fall bestellt der Promotionsausschuss eine/n neue/n Gutachter/in.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹⁾Die Gutachter/innen sollen innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten vorlegen. ²⁾Bei einem substantiellen Überschreiten der Frist kann die/der Vorsitzende nach Rücksprache mit dem Promotionsausschuss, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, eine/n andere/n Gutachter/in bestellen.

(2) ¹Die Gutachter/innen schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 10) vor. ²Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

summa cum laude (ausgezeichnet)	=	0
magna cum laude (sehr gut)	=	1
cum laude (gut)	=	2
rite (genügend)	=	3

³Die Note 0 (ausgezeichnet) kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden, die Noten 1 (sehr gut), 2 (gut) und 3 (genügend) können durch ein Plus- bzw. Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden.

4. Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, lautet die Note:

insuffizienter (nicht genügend)	=	4
---------------------------------	---	---

(3) ¹Liegen die Gutachten vor und unterscheiden sie sich im Ergebnis um mehr als eine Note oder hinsichtlich der Empfehlung der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation, so gibt sie die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses jeweils den anderen Gutachter/inne/n zur Kenntnis mit dem Hinweis, dass sie innerhalb einer Frist von vier Wochen ihr Gutachten ändern können. ²Bleibt es bei den Unterschieden, bestellt der Promotionsausschuss eine/n weitere/n Gutachter/in.

§ 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

¹Auf Vorschlag einer Gutachterin/eines Gutachters und mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. ²Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 9. ³Die nach § 8 erfolgte Bestellung der Gutachter/innen bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. ⁴Hält die Bewerberin/der Bewerber die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, sie/er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

§ 11 Bewertung der Dissertation

(1) ¹Liegen die endgültigen Gutachten vor, so teilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies unverzüglich allen Mitgliedern des Promotionsausschusses mit. ²Die Mitteilung hat den Titel der Dissertation und den Namen der Verfasserin/des Verfassers, die Namen der Gutachter/innen und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung sowie den Anfang und das Ende der Auslagefrist zu enthalten.

(2) ¹Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie durch alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer/innen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG) ausgelegt. ²Die Auslagefrist beträgt 10 Werktage.

(3) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses sowie alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrer/innen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG) des Fachbereichs haben innerhalb der Auslagefrist das Recht, gegen die Bewertungsvorschläge der Gutachter/innen einen schriftlich begründeten Einspruch einzulegen oder eine Aussprache zu verlangen. ²Sie

haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 10 verfahren. ³Die Bewerberin/Der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. ⁴Sie/Er kann verlangen, dass ihre/seine Stellungnahme den Mitgliedern des Promotionsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

(4) ¹Kommen die Gutachter/innen zum selben Ergebnis und wird kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt, so gilt der Vorschlag der Gutachter/innen als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. ²Schlagen alle Gutachter/innen die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als eine Note auseinander, so wird, wenn kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Kommt keine Entscheidung nach Absatz 4 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. ²Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen; wird die Annahme der Dissertation beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note. ³Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note oder eine Notenstufe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 votiert. Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet; dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation wird der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitgeteilt. ²Bei Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. ³In diesem Fall erteilt die/der Vorsitzende der Bewerberin/dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) Ein Exemplar der Dissertation kommt mit allen Gutachten und ggf. Einsprüchen und Stellungnahmen zu den Akten der Fakultät.

§ 12 Art der mündlichen Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt, in der die Bewerberin/der Bewerber den wesentlichen Inhalt ihrer/seiner Dissertation vorträgt und diese in einer anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission verteidigt. ²Sie/Er hat über die Methode und die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Gutachter/innen und der Mitglieder der Prüfungskommission auseinanderzusetzen. ³Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben. ⁴Die Bewerberin/Der Bewerber entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll.

§ 13 Durchführung der Disputation

(1) ¹Ist die Dissertation angenommen, bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses mindestens drei Prüfer/innen, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt eine/n von ihnen zur/zum Vorsitzenden der Kommission. ²Die Prüfer/innen werden aus dem in § 4 Abs. 6 genannten Personenkreis bestellt. ³In der Regel sollen die Gutachter/innen zu Prüfer/inne/n bestellt werden. ⁴Mindestens zwei Prüfer/innen sind hauptberuflich an der Fakultät

tätige Hochschullehrer/innen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG). ⁵⁾Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses beschließen, dass auch nicht in der Fakultät angesiedelte Fachrichtungen durch eine/n Prüfer/in vertreten sind. ⁶⁾§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹⁾Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfer/inne/n und der Kandidatin/dem Kandidaten den Termin für die Disputation. ²⁾Diese findet frühestens zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist der Dissertation statt; sie soll innerhalb von zwölf Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Dissertation stattfinden. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden und mit Zustimmung der Prüfer/innen kann die Frist verkürzt oder verlängert werden. ³⁾Erscheint die Bewerberin/der Bewerber nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁴⁾Bei unverschuldeter Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt. ⁵⁾Ist eine/r der Gutachter/innen verhindert oder kommt kein Benehmen über die Bestellung einer Prüferin/eines Prüfers zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bestellung der Prüfer/innen.

(3) ¹⁾Die Disputation wird von der/vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. ²⁾Der Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers soll etwa eine halbe Stunde dauern, die anschließende Diskussion höchstens eine Stunde. ³⁾Über den Verlauf der Disputation und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.

(4) ¹⁾Alle Mitglieder der Fakultät können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer/innen an der Disputation teilnehmen. ²⁾Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³⁾Nur die nach § 13 Abs. 1 bestellten Prüfer/innen dürfen der Bewerberin/dem Bewerber in der Diskussion Fragen stellen. ⁴⁾Aus wichtigen Gründen oder auf begründeten schriftlichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses Zuhörer/innen ausschließen.

§ 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung

(1) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüfer/innen zu einer nicht öffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) ¹⁾Jede/r Prüfer/in gibt nach der Beratung eine der in § 9 Abs. 2 aufgeführten Noten oder Notenstufen oder die Note 4 (nicht genügend). ²⁾Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten das arithmetische Mittel gebildet. ³⁾Dabei wird wie in § 11 Abs. 4 Satz 3 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴⁾Die Prüfung ist bestanden, wenn jede/r Prüfer/in sie besser als 4,0 bewertet hat.

(3) ¹⁾Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese der Bewerberin/dem Bewerber mitgeteilt. ²⁾Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin/dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

§ 15 Wiederholung der Disputation

(1) ¹⁾Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²⁾Die Bewerberin/Der Bewerber hat sich spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung zu melden. ³⁾Die/Der Vorsitzende kann diese Frist in besonders gelagerten Fällen verlängern. ⁴⁾Die Wiederholungsprüfung wird gemäß §§ 12 – 14 durchgeführt.

(2) ¹⁾Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. ²⁾Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Bewerberin/dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 16 Gesamtnote

(1) ¹⁾Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gesamtnote fest. ²⁾Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation nach § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 bzw. Abs. 5 Satz 3 und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3. ³⁾Bei der Feststellung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴⁾Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt von 0,0 bis 0,4:	summa cum laude (ausgezeichnet),
bei einem Durchschnitt über 0,4 bis 1,4:	magna cum laude (sehr gut),
bei einem Durchschnitt über 1,4 bis 2,4:	cum laude (gut),
bei einem Durchschnitt über 2,4 bis 3,5:	rite (genügend).

⁵⁾Der Bewerberin/Dem Bewerber wird von der/vom Vorsitzenden der Prüfungskommission die Gesamtnote mitgeteilt.

(2) ¹⁾Die Bewerberin/Der Bewerber erhält eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. ²⁾In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens

¹⁾Ist das Promotionsverfahren einer Bewerberin/eines Bewerbers erfolglos beendet, so wird diese/r auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass die Bewerberin/der Bewerber zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. ²⁾Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹⁾Die Bewerberin/Der Bewerber ist verpflichtet, ihre/seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der bestandenen mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. ²⁾Auf begründeten Antrag kann die/der Vorsitzende die Frist verlängern.

(2) ¹⁾Vor Beginn der Drucklegung hat die Bewerberin/der Bewerber der/dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und ggf. in wie weit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. ²⁾Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so hat die/der betreuende Gutachter/in, bei deren/dessen Verhinderung die/der andere Gutachter/in oder die/der Vorsitzende, die Änderungen zu genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind. ³⁾Die Bewerberin/Der Bewerber kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

(3) ¹⁾In besonderen Fällen kann ein Teildruck der Dissertation gestattet werden. ²⁾Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) ¹⁾Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. ²⁾Am Ende der Dissertation kann die/der Verfasser/in den mit dem Zulassungsantrag eingereichten Lebenslauf abdrucken. ³⁾Erscheint die Dissertation als selbstständiger Buchdruck in einem gewerblichen Verlag, in einer Zeitschrift oder in elektronischer Form, so müssen die Belegexemplare nach Abs. 5 das Titelblatt als Einlegeblatt enthalten. ⁴⁾Vor der Veröffentlichung sind das Titelblatt, ggf. auch Vorwort, Widmung und Lebenslauf der/dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.

- (5) ¹⁾Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation wird erfüllt,
1. wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt (in diesem Fall sind 5 Belegexemplare im Dekanat abzugeben) oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt (auch mit Print on demand oder E-Book). In diesem Fall sind 4 Belegexemplare im Dekanat abzugeben. Oder
 2. durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Eigenschaften (u.a. Datenträger und -format) den Vorgaben der Universitätsbibliothek Tübingen entsprechen, an die Universitätsbibliothek, zusammen mit drei auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckten und dauerhaft haltbar gebundenen Belegexemplaren.²⁾Die Titelseite ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. ³⁾Die Promovendin/der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht. ⁴⁾Im Falle der elektronischen Publikation räumt der Bewerber der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. ⁵⁾Zuvor ist die Promovendin/der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.
- (6) In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.
- (7) Entzieht sich die Bewerberin/der Bewerber der Veröffentlichungspflicht oder liefert sie/er die festgesetzte Zahl von Belegexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die die Promovendin/der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

§ 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

- (1) ¹⁾Hat die Bewerberin/der Bewerber die Belegexemplare abgegeben, so lässt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde ausstellen. ²⁾Diese wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4. ³⁾Die Urkunde wird auf den Tag der Abgabe der Belegexemplare datiert und von der/vom Rektor/in der Universität und von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät unterzeichnet.
- (2) ¹⁾Bei einer Veröffentlichung der Dissertation durch einen gewerblichen Verlag oder in einer Zeitschrift gemäß § 18 Abs. 5 Nr. 1 kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ausstellung der Urkunde vor Ablieferung der Belegexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb zweier Jahre gewährleistet ist. ²⁾Die Urkunde wird dann auf das Datum der Entscheidung datiert.
- (3) Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers wird der Urkunde eine Übersetzung ins Englische beigefügt, die gegebenenfalls auch Erläuterungen zum Inhalt des Promotionsstudiums enthält.
- (4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit von der/vom Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.
- (5) Die Urkunde kann, wenn mindestens 50 Jahre seit der Ausstellung verstrichen sind, mit entsprechend abgeändertem Wortlaut erneuert werden.

§ 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) ¹⁾Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. ²⁾Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹⁾Die Bewerberin/Der Bewerber wird von je einer/einem akademischen Lehrer/in der beiden beteiligten Universitäten betreut. ²⁾Die Betreuerin/Der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitgutachter/in bestellt, bei deren/ dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. ³⁾In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die/der Tübinger Betreuer/in der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

(3) ¹⁾Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung der/des Tübinger Betreuerin/Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. ²⁾In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) ¹⁾Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professor/inn/en der ausländischen Universität als Prüfer/innen bestellt werden. ²⁾Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(5) ¹⁾Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. ²⁾Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. ³⁾In allen Fällen ist zu vermerken, dass die/der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können. ⁴⁾Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 21 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades

(1) Unbeschadet der Regelungen in § 4 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 Nummer 1 kann die Annahme als Doktorand oder die Zulassung zur Promotion abgelehnt werden, wenn Angaben in den geforderten Unterlagen und Nachweisen sich als unwahr erweisen und geeignet sind, den Betreuer und die Mitglieder des Promotionsausschusses über die wahren Sachverhalte, insbesondere die Qualifikation des Bewerbers, die geforderten Studienabschlüsse oder an anderen Universitäten begonnene aber nicht abgeschlossene Promotionsvorhaben zu täuschen.

(2) ¹⁾Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. ²⁾Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. ³⁾In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 15 Abs. 1) ausschließen.

(3) ¹⁾Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber der Bewerberin/dem Bewerber, dass diese/r bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen

worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. ²⁾Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. ³⁾Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden; Nach § 36 Abs. 7 LHG kann der von einer baden-württembergischen Hochschule verliehene Hochschulgrad unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfG entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber durch ihr oder sein späteres Verhalten gravierend gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat. ⁴⁾Ist die Rechtswidrigkeit der Promotion nach Anhörung des Betroffenen zweifelsfrei festgestellt und ist der Doktorgrad mit bestandskräftigem Bescheid der Fakultät entzogen, so behält sich die Universität im Interesse eines funktionsfähigen Wissenschaftsbetriebs vor, die Fachöffentlichkeit (Bibliotheken, Hochschulen, Fachvereinigungen, Fachzeitschriften) darüber zu informieren.

(4) ¹⁾In allen Streitfällen, die sich auf diese Promotionsordnung beziehen, sowie über deren Auslegung entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit der Fakultät der Promotionsausschuss. ²⁾Widerspruchsbescheide werden von dem für Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats erlassen.

§ 22 Einsicht in die Promotionsakten

(1) Die Bewerberin/Der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen. § 11 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) ¹⁾Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. ²⁾Der Antrag ist an die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. ³⁾Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der/vom Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 23 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) ¹⁾Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²⁾Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 12.12.2016, (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Jahrgang 42 – Nr.27 – vom 20.12.2016) außer Kraft.

(2) Promotionsverfahren, in denen bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung der vollständige Zulassungsantrag bereits gestellt war, werden noch nach der bisher gültigen Promotionsordnung abgeschlossen.

Tübingen, den 06.10.2022

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin